

§ 3

Antragserfordernisse

(1) Der Lohnempfänger kann nach Ende des Kalenderjahres 1951 einen Erstattungsantrag bis zum 30. April 1952 unter Verwendung des amtlichen Antragsvordruckes stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Sämtliche für das Kalenderjahr 1951 auf den Namen des Lohnempfängers ausgestellten Lohnsteuerkarten.

Ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte wird nur erstattet, wenn der Verlust der Lohnsteuerkarte glaubhaft gemacht und nachgewiesen wird, daß eine Lohnsteuererstattung nicht durchgeführt worden ist;

2. soweit nicht bereits eine Bescheinigung im Erstattungsantrag erfolgt ist,
 - a) Bescheinigungen der Lohnschuldner über die Dauer der Tätigkeit, die Höhe der Lohn-einkünfte und die einbehaltene Lohnsteuer während des Erstattungszeitraumes. Aus den Bescheinigungen muß auch die Höhe solcher Bezüge und darauf einbehaltener Lohnsteuer hervorgehen, die nach § 6 Abs. 3 für die Berechnung des Erstattungsbetrages auszuschneiden sind;
 - b) Bescheinigungen der Einrichtungen der Sozialversicherung über die Dauer der Krankheit und die Höhe des gezahlten Krankengeldes (Haus- oder Taschengeld). Bescheinigungen der Lohnschuldner über die Höhe der steuerfrei gezahlten Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse);
 - c) Bescheinigungen der zuständigen Abteilung für Arbeit über die Erwerbslosigkeit im Erstattungszeitraum. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller im Kalenderjahr 1951 nicht der Registrierpflicht bei der zuständigen Abteilung für Arbeit unterlegen hat.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Erstattung der Lohnsteuer ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hat.

(2) Wohnt der erstattungsberechtigte Lohnempfänger in Westdeutschland oder Westberlin, so ist der Antrag bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte seines Lohnschuldners befindet.

§ 5

Voraussetzung der Erstattung

Lohnsteuer wird erstattet:

1. wenn die im Wege des Steuerabzugs entrichtete Lohnsteuer höher ist als die Lohnsteuer für den gleichen Zeitraum, berechnet nach der Jahreslohnsteuertabelle. Worauf der Unter-

schied wirtschaftlich zurückzuführen ist, ist unerheblich. In Betracht kommen z. B. Verdienstaufschlag infolge Krankheit, schwankende Lohneinkünfte, Aufgabe einer Beschäftigung und Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres u. dgl.,

2. wenn dem Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung zusteht, die Steuerermäßigung sich aber im Erstattungszeitraum steuerlich nicht oder nicht voll ausgewirkt hat oder ein Antrag auf Gewährung einer Steuerermäßigung im Erstattungszeitraum nicht gestellt worden ist und nunmehr gestellt wird,
3. wenn die Lohnsteuer nicht nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet und einbehalten worden ist, z. B. wenn der Lohnschuldner eine andere Steuerklasse der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde gelegt hat als auf der Steuerkarte vermerkt ist.

§ 6

Berechnung des Erstattungsbetrages

(1) Erstattet wird der Unterschied zwischen der nach der Lohnsteuertabelle einbehaltenen und der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 16*) ergebenden Steuer.

(2) Zu dem Lohn für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Einkommensteuertabelle 16 gehören alle im Erstattungszeitraum (§ 2) zugeflossenen Bezüge in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) aus dem ersten und jedem weiteren Arbeitsverhältnis. Außerdem sind hinzuzurechnen Krankengeld (Haus- und Taschengeld) und Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse).

(3) Von den Bezügen nach Abs. 2 sind abzusetzen:

- a) steuerfreie Bezüge, nicht jedoch Krankengeld (Haus- und Taschengeld) sowie Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse);
- b) Bezüge, die einem Steuersatz von 5% oder 10% unterlegen haben. Bezüge, die dem Steuerabzug mit 15% unterlegen haben, gelten als nach der Tabelle versteuert;
- c) die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung für die Zeit der aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Geltungsdauer;
- d) die auf Grund des Erstattungsantrages nachträglich gewährten steuerfreien Beträge für die Zeit ihrer Geltungsdauer.

(4) Für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Einkommensteuertabelle 16 ist die Steuerklasse zugrunde zu legen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

*) Zu beziehen durch den Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.